



**HONORARLEITLINIE  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

**STANDARDLEISTUNGSBILDER  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

# ÜBERSICHT ALLER INHALTE DER ÖGLA HONORARLEITLINIE UND STANDARDLEISTUNGSBILDER

## Präambel

### A Allgemeines

- A.1 Leistungen
- A.2 Honorare
- A.3 Schutzrechte
- A.4 Unterlagen als Bearbeitungsgrundlage
- A.5 Verrechnung nach Zeitaufwand
- A.6 Änderungen
- A.7 Nebenkosten
- A.8 Versicherungen
- A.9 Zahlungsbedingungen
- A.10 Anwendungsbereich
- A.11 Umsatzsteuer
- A.12 Schlussbestimmungen

### B Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur (HRLA)

- B.1 Leistungen (Gesamtleistung, Teilleistungen)
- B.2 Leistungsabgrenzungen
- B.3 Berechnung des Honorars
- B.4 Ermittlung der Herstellungskosten
- B.5 Gestaltungsklassen
- B.6 Zuordnung zu mehreren Gestaltungsklassen
- B.7 Standardherstellungskosten
- B.8 Honorarwirksame Leistungsabweichungen
- B.9 Örtlich oder zeitlich getrennte Werke
- B.10 Leistungsphasen
- B.11 Eigenständige Fachleistungen

### C Standardleistungsbilder Landschaftsplanung (HRLAP)

- C.1 Leistungsbild Landschafts-, Ordnungs- und Entwicklungsplanung
- C.2 Leistungsbild Landschaftspflege und Naturschutz
- C.3 Leistungsbild Querschnittsorientierte Umweltplanung
- C.4 Sachverständigenleistungen und Schätzungen

Herausgegeben von der



**Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur**

Stumpergasse 41/1/R1  
1060 Wien

sekretariat@oegla.at  
[www.oegla.at](http://www.oegla.at)

Aktuelle Fassung: ÖGLA Präambel und Allgemeine Bestimmungen 2025  
Inkraft getreten mit Beschluss der ÖGLA Vollversammlung am 22.11.2024  
Veröffentlichung: 01/2025

Vorausgehende Fassung:  
ÖGLA HRLA 2016 (Gültigkeitszeitraum 2016 - 2024)

Die „Präambel und Allgemeine Bestimmungen“ ist Teil der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“. Diese besteht aus folgenden Teilen, die in ihrer jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden sind:

- Präambel und Allgemeine Bestimmungen
- Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur HRLA
- Honorar-Berechnungstabellen zu Kapitel B.7 der HRLA
- Standardleistungsbilder Landschaftsplanung HRLAP

Alle Teile der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“ sind in gedruckter Version sowie Online auf der ÖGLA Website verfügbar ([www.oegla.at/oegla-honorarleitlinie-und-standardleistungsbilder](http://www.oegla.at/oegla-honorarleitlinie-und-standardleistungsbilder)).

# **HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

# **STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG**



# **PRÄAMBEL**

# **LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

# **LANDSCHAFTSPLANUNG**

**Der Begriff LANDSCHAFT schließt den physischen Landschaftsraum ebenso wie die Landschaft als Ökosystem, als Lebensraum, als Kultur- und Gesellschaftsraum ein. Landschaft kann, muss aber nicht unweigerlich „grün“ sein. Es gibt Natur- und Stadtlandschaften, Mikro- und Makrolandschaften, Landschaften im ruralen ebenso wie im urbanen, im besiedelten wie im unbesiedelten Raum.**

In diesem umfassenden Verständnis sowie aus dem zunehmenden Wandel der Landschaft und den damit zusammenhängenden Interessensverschiebungen liegt der Bedarf für eine Disziplin, die sich mit Maßnahmen und Strategien zum Schutz, zur Sicherung, zur Nutzbarmachung, zur Gestaltung, zur Wiederherstellung und zur Pflege der besiedelten und unbesiedelten, urbanen und ruralen Landschaft beschäftigt. Die Landschaftsarchitektur deckt diese Anforderungen ab. Der ökologische Auftrag der Disziplin prägt das Professionsverständnis ebenso wie die kulturelle und gesellschaftliche Verantwortung gegenüber aktuellen und zukünftigen Generationen. Die Landschaftsarchitektur ist eine technisch-naturwissenschaftlich, ästhetisch-kreativ arbeitende Disziplin, die eine Abstimmung von sozio-kulturellen, ökologischen und ökonomischen Zielen verfolgt. Das Berufsbild der Landschaftsarchitekt\*in ist vielfältig und reicht von planenden und gestaltenden, über prozessbegleitende und -steuernde Tätigkeiten bis hin zu konzeptionellen und theoretischen Auseinandersetzung mit Landschaft und den vielfältigen Anforderungen und Nutzungsansprüchen, die an sie gestellt werden. Landschaftsarchitektonische Freirauminterventionen können je nach Erfordernis lang- oder kurzfristig, klein- oder großmaßstäblich, landschaftlich oder urban sein. Fragestellungen zur Landschaft sind, aufgrund der vielschichtigen Zusammenhänge und der langfristig schwer abschätzbaren Wirkweisen von gesetzten Maßnahmen, höchst komplex. Zur bestmöglichen Beantwortung erfolgt die Bearbeitung daher in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit assoziierten Disziplinen und mit Planungsbetroffenen. Als Grundprinzip der Landschaftsarchitektur ist die Arbeitsweise daher inter- und transdisziplinär, kooperativ und kollaborativ, partizipativ und vermittelnd. Diese methodische Herangehensweise macht die Landschaftsarchitektur zur Vorreiterdisziplin der modernen Baukulturbewegung, die eben solche inklusiven Arbeitsmethoden im Sinne der Zukunftsfähigkeit von planerischen Interventionen voraussetzt. Die akademische Ausbildung zur Landschaftsarchitekt\*in erfolgt in Österreich im Rahmen des Studiums „Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur“ an der Universität für Bodenkultur, Wien. Freiberufliche Leistungen werden als Ingenieurkonsulent\*in für Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder als Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, hierzu sind auch Absolvent\*innen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn befugt, erbracht. Der internationalen Gebräuchlichkeit entsprechend, dient die allgemeine Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektur (Landschaftsarchitekt\*in) als Überbegriff für alle disziplinären Tätigkeitsbereiche und Vertreter\*innen.

Aus den verschiedenartigen Anforderungen und Arbeitsmethoden der Profession, haben sich zwei übergeordnete Fachbereiche entwickelt: die Landschaftsarchitektur und die Landschaftsplanung. In der „ÖGLA Honorarleitlinie und Standardleistungsbilder“ wird auf die Zuständigkeiten dieser beiden Aufgabenfelder sowie auf die jeweils unterschiedliche Honorarermittlung in zwei getrennten Teilabschnitten eingegangen. Allgemeine Bestimmungen werden in Kapitel A. Allgemeines abgehandelt. Die Angaben in Kapitel B. Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur (HRLA) ermöglichen im Bereich der objektplanenden Landschaftsarchitektur eine Abschätzung des erforderlichen Stundenaufwandes an Hand der Nettoherstellungskosten. Für alle anderen Leistungen der Landschaftsarchitektur sowie der Landschaftsplanung werden Leistungsbilder angeführt (Kapitel C, HRLAP). Die Ermittlung des Honorars erfolgt durch Abschätzung des Stundenaufwands und der Multiplikation mit dem entsprechenden Bürostundensatz.

In den letzten Jahren sind Beiträge des Faches zur Klimawandelanpassung (etwa die Planung Grün-blauer Infrastruktur) sowie Planungen mit der Methode BIM<sup>1</sup> immer relevanter geworden. In der aktuellen Fassung der Honorarordnung sind daher auch entsprechende Aufgaben zur Honorarermittlung im Bereich dieser neuen Tätigkeitsfelder angeführt.

Zu den Tätigkeitsfeldern der **Landschaftsarchitektur** gehören die Planung von Parkanlagen, Plätzen, Gärten, Außenanlagen zu privaten und öffentlichen Gebäuden, Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Erholungsräume, Fußgänger\*innenbereiche sowie Rekultivierungs- und Gestaltungsmaßnahmen an ehemaligen Industrie- oder Abbaufächern und Halden, Maßnahmen am Sektor des naturnahen Wasserbaus, die Pflege und Entwicklung von historischen Garten- und Parkanlagen aber auch die Begleitplanung zu Verkehrs-, Industrie- und Versorgungsanlagen. Die Planungsleistung kann die Analyse und Beschreibung landschaftlicher Gegebenheiten und Nutzungsansprüche, die Problemformulierung sowie die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen umfassen. Des Weiteren können die Fortführung der Planung bis zum ausführungsreifen Entwurf oder Konzept, die Ausschreibungs- und Vergabeabwicklung, die Baubegleitung und die Bauaufsicht im Zuge der Realisierung sowie das technische Projektmanagement einen Teil des landschaftsarchitektonischen Leistungsangebotes darstellen.

Landschaftsarchitekt\*innen sind neben den objektbezogenen Planungs- und Gestaltungsaufgaben auch für prozessgestaltende, -begleitende und koordinierende Aufgaben im Rahmen interdisziplinärer Projektbearbeitungen und partizipativer Prozesse sowie für gutachterliche Tätigkeiten und beratende Funktionen qualifiziert. Ebenso gehören die Erstellung landschaftsarchitektonischer Leitbilder und Begleitstudien, die Entwicklung übergeordneter Freiraumkonzepte auf Masterplan- und Quartierebene sowie landschaftsplanerische Beiträge zu Städtebau und Architektur zu den erweiterten Aufgabenbereichen der Landschaftsarchitektur. Im urbanen Raum erbringt die Disziplin wichtige Leistungen zur Sicherung und Entwicklung vielfältiger, klimafitter Stadträume. Sie trägt zu einem sozialen und ökologischen Gleichgewicht und zur Zukunftsfähigkeit von Städten bei. Durch die wertvollen ästhetisch-kreativen Beiträge und die nachhaltige Planungsweise, ist die Landschaftsarchitektur heute zu einem wichtigen Bestandteil der zeitgemäßen Baukultur in Österreich geworden.<sup>2</sup>

Die **Landschaftsplanung** ist auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung für die Erstellung von Landschaftsentwicklungskonzepten und -rahmenplänen sowie für spezifische Fachbeiträge zu räumlichen Entwicklungsprogrammen verantwortlich.

Im Rahmen der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung werden neben der Erstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen verschiedenste Fachbeiträge zur Stadt- und Gemeindeplanung, zu agrarstrukturellen Planungen, zur Verkehrsplanung und zu wasserwirtschaftlichen Planungen geliefert sowie querschnittsorientierte Planungsaufgaben etwa bei der städtischen Freiraumplanung oder Dorferneuerung erbracht. Das kann die Konzepterstellung für Schutzgebietsausweisungen, für Managementpläne, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Besucher\*innenleitsysteme umfassen. Auf Gemeindeebene führen diese Aufgaben auch zur Erstellung von Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen, Freiraumkonzepten oder Beiträgen zur Stadt- und Stadtstrukturplanung. Auch umfassende gutachterliche Tätigkeiten, Sachverständigenleistungen und Schätzungen und Beiträge zur Energiewende (Energieraumplanung) zählen zu den Aufgaben der Landschaftsplanung.

In der Fachplanung Naturschutz und Landschaftspflege werden Leistungen zum Schutz und zur Entwicklung von Landschaftsräumen, bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Lebensräume, sowie des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung erbracht. Diese Aufgaben werden sowohl eigenständig als auch in Kooperation mit anderen Fachrichtungen, insbesondere aus den Bereichen Biologie und Ökologie, erbracht.

Die Fachplanung Tourismus und Erholung stellt die Entwicklungs- und Objektplanung im landschaftsgebundenen Tourismus in den Vordergrund. Maßnahmen verfolgen das Ziel einer erfolgreichen Projektentwicklung auf Basis einer nachhaltigen Sicherung der Vielfalt und Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes. Auch Beiträge zur Umweltvorsorgeplanung etwa im Rahmen von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei Strategischen Umweltprüfungen oder ökologischen Risikoanalysen sind Aufgaben der Fachdisziplin. Weiters erbringt die Landschaftsplanung Leistungen im Bereich der querschnittsorientierten Umweltplanung, wobei insbesondere fachliche Beiträge und Koordinationsleistungen im Rahmen interdisziplinärer Projekte im Vordergrund stehen.

Die erstmals 2016 formulierte und 2024 überarbeitete Präambel basiert auf dem Text:  
Knoll, Proksch & Troll (1990): Landschaftsplanung – Zum Berufsbild, In: Landschaftsplanung in Österreich, Heft 1, S.5-6.

1 Diese Aufgaben wurden definiert in Anlehnung an:  
Lechner, Hans; Hofstadler, Christian (2023): LM.VM 2023. Ein Vorschlag für Leistungsmodelle + Vergütungsmodelle für Planungsleistungen.

2 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2016-11-01

# A. ALLGEMEINES

A.1	Leistungen	s.A1
A.2	Honorare	s.A2
A.3	Schutzrechte	s.A3
A.4	Unterlagen als Bearbeitungsgrundlage	s.A3
A.5	Verrechnung nach Zeitaufwand	s.A4
A.6	Änderungen	s.A4
A.7	Nebenkosten	s.A5
A.8	Versicherungen	s.A6
A.9	Zahlungsbedingungen	s.A7
A.10	Anwendungsbereich	s.A7
A.11	Umsatzsteuer	s.A7
A.12	Schlussbestimmungen	s.A7

## A.1 LEISTUNGEN

### A.1.1

Landschaftsarchitekt\*innen erbringen beauftragte Leistungen im Rahmen von Werkverträgen. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften
- b) Erbringung der Leistung nach zeitgemäßem Erkenntnisstand in Technik, Planung, den Naturwissenschaften und der Ökologie sowie der Soziologie, den Geistes- und Kulturwissenschaften
- c) Wahrung der Interessen der Auftraggeber\*innen, insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von eigenen Interessen oder Interessen Dritter
- d) Haftung der Landschaftsarchitekt\*in für die in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- e) Die in a) - d) genannten Voraussetzungen sind grundsätzlich gleichrangig zu werten und entsprechend zu erfüllen. Im Zweifelsfall ist nach der einschlägigen Rechtsvorschrift vorrangig zu entscheiden
- f) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall nachvollziehbar zu dokumentieren
- g) Landschaftsarchitekt\*innen erbringen freiberufliche Leistungen entweder als Ingenieurkonsulent\*in für Landschaftsplanung und Landschaftspflege oder im Rahmen eines einschlägigen Ingenieurbüros. Die Befugnis wird auf Basis eines reglementierten Berufsbefähigungsnachweises vergeben (akademische Ausbildung, mehrjähriger Praxisnachweis)
- h) Das Recht auf freie Honorarvereinbarung bleibt durch die Honorarleitlinie und die Standardleistungsbilder unberührt. Die ÖGLA übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit der Leistungsbilder in Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung. Die vorliegenden Honorarleitlinien und Standardleistungsbilder haben empfehlenden Charakter. Eine Bindungswirkung entsteht gegebenenfalls nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer\*in und Auftraggeber\*in

### A.1.2

Originalzeichnungen, -pläne und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich bei der Landschaftsarchitekt\*in. Diese sind in einem mit der Auftraggeber\*in zu vereinbarenden Zeitraum, bis zu 30 Jahre, aufzubewahren. Die Landschaftsarchitekt\*in ist verpflichtet, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auf Verlangen Originalzeichnungen, -pläne und -schriftstücke gegen Vergütung der Spesen auszufolgen.

### A.1.3

Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt der ordentliche Geschäftssitz der Landschaftsarchitekt\*in als Erfüllungsort aller Leistungen und als Gerichtsstand für beide Teile. Die gegenständliche Honorarleitlinie wird Bestandteil eines schriftlich oder mündlich geschlossenen Vertrages zwischen der Landschaftsarchitekt\*in und der Auftraggeber\*in oder der Auftraggeberschaft, sofern bei Auftragserteilung auf vorliegende Honorarleitlinie Bezug genommen wird.

## A.2 HONORARE

### A.2.1

Honorare sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen und die üblichen Vergütungen im Sinne des ABGB §§ 1151 und 1152. Die Honorare sind in der Objektplanung, wie in Kapitel B.2 beschrieben, zu berechnen. In den übrigen Leistungsbildern erfolgt die Verrechnung nach vorheriger Schätzung des Zeitaufwandes oder nach tatsächlichem Aufwand.

### A.2.2

Die Honorare sind nach den, zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses gültigen, Honorarleitlinien und Leistungsbildern zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze bzw. die objektivierten Kosten sind nach Kapitel A.6 veränderlich.

### A.2.3

Das Recht auf freie, von Kapitel B.2 (HRLA) abweichende Honorarsvereinbarungen bleibt unberührt. Höhere Honorare können insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, vereinbart werden. Diese können sein:

- a) Leistungen von besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung
- b) Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrung und/oder Kenntnissen
- c) Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen
- d) Unterbrechungen der Leistungserbringung, welche nicht durch die Landschaftsarchitekt\*in verursacht wurden
- e) Leistungen für eine Mehrzahl an Auftraggeber\*innen
- f) Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind
- g) Leistungen, die eine durchgreifende Änderung der ursprünglichen Aufgabenstellung beinhalten
- h) Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden müssen, die die Landschaftsarchitekt\*in nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist ein, dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen. Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20:00 und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel des Honorars nach Kapitel A.5

Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Pauschalentgeltes bleibt durch die Bestimmungen der Kapitel A.2.2 und A.2.3 unberührt.

### A.2.4

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit über mehr als 12 Monate ab Angebotslegung, so können die jeweiligen Stundensätze bzw. Vergütungen mit dem Erzeugerpreisindex / Dienstleistungen fortgeschrieben werden, wenn diesen keine Bemessungsgrundlage mit Preisgleitung, zB. nach ÖN B 2111 zugrunde liegt. Der bezughabende Erzeugerpreisindex / Dienstleistungen wird von der Statistik Austria veröffentlicht und kann auf deren Homepage<sup>1</sup> eingesehen werden.

<sup>1</sup> <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/erzeugerpreisindex-dienstleistungen>

#### A.2.4

Der Stundensatz für Leistungen der Landschaftsarchitektur orientiert sich an den Basiswerten der Honorarindices der Bundeskammer der Ziviltechniker\*innen, die jährlich veröffentlicht werden. Die aktuellen Werte können auf der Homepage der Ziviltechniker\*innen<sup>2</sup> eingesehen werden.

### A.3 SCHUTZRECHTE

#### A.3.1

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Das Urheberrecht der erbrachten Leistungen verbleibt bei der vertraglich verantwortlichen Landschaftsarchitekt\*in. Durch die Vergütung erwirbt die Auftraggeber\*in nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung der auftragnehmenden Landschaftsarchitekt\*in zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Wiederholte Verwendungen sind honorarpflichtig.

#### A.3.2

Die Landschaftsarchitekt\*in ist berechtigt, die Leistungen und die Produkte der Leistungen im Einvernehmen mit der Auftraggeber\*in zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Auftraggeber\*in eingeräumt werden, jedoch nur unter ausdrücklicher Nennung des Namens der Urheber. Auch im Falle von Kooperationsleistungen durch interdisziplinäre Planungsteams (etwa Architektur und Landschaftsarchitektur) sind die Urheber\*innen der landschaftsarchitektonischen Leistungen explizit zu nennen. Es dürfen weder die berechtigten Interessen der Auftraggeber\*in, noch der Urheber\*innen verletzt werden.

### A.4 UNTERLAGEN ALS BEARBEITUNGSGRUNDLAGE

#### A.4.1

Für die Bearbeitung notwendige Unterlagen sind der Landschaftsarchitekt\*in kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese haben in der Regel aus Plänen und Karten in geeigneten Maßstäben zu bestehen und alle in Plänen darstellbaren, planungsrelevanten Informationen (Maße, Höhen, Bestandsdaten, Geländegrundlagen, etc.) zu enthalten. Ferner gehören dazu, je nach Bedarf erforderlich, Untersuchungen, Begleitstudien, Kartierungen, photographische Situationsaufnahmen, Luftbilder, Gutachten von Sonderfachleuten usw.

#### A.4.2

Stehen Unterlagen nicht oder nur teilweise zur Verfügung, wird sich die Landschaftsarchitekt\*in diese auf Kosten der Auftraggeber\*in beschaffen, wobei keine Gewähr dafür übernommen wird, dass sämtliche fehlende Unterlagen erfasst wurden. Dies gilt vor allem für Unterlagen zu unterirdischen Einbauten, Leitungen und Ähnlichem.

<sup>2</sup> <https://www.arching.at/mitglieder/sondervereinbarungen/basiswertindices.html>

#### **A.4.3**

Werden zur Ergänzung der Unterlagen Sonderfachleute (etwa Geometer\*innen, Kulturtechniker\*innen, etc.) beauftragt, sind diese, je nach vorheriger Vereinbarung, von der Auftraggeber\*in direkt zu bezahlen oder der Auftraggeber\*in als Nebenkosten zusätzlich zu verrechnen.

#### **A.4.4**

Stellt die Landschaftsarchitekt\*in fehlende Unterlagen im eigenen Büro her oder werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen über das eigene Büro ergänzt (etwa durch Leistungen zur Vermessung oder Bodenkartierung), so sind diese Leistungen als Nebenkosten zu verrechnen.

### **A.5 VERRECHNUNG NACH ZEITAUFWAND**

#### **A.5.1**

Die Verrechnung nach Zeitaufwand erfolgt entweder mittels der anfallenden Arbeitsstunden und der individuellen Stundensätze des Landschaftsarchitekturbüros. Zur Berechnung der individuellen Stundensätze wird auf das Kap. A.2 verwiesen. Oder die Verrechnung erfolgt pauschal nach geschätztem Zeitaufwand.

#### **A.5.2**

Zeitliche Anpassung der Honorare

Erstreckt sich die Bearbeitungszeit der Landschaftsarchitekt\*in über mehrere, zeitlich begrenzte Teilabschnitte, so sind die Leistungen den einzelnen Teilabschnitten zuzuordnen und anteilig, den jeweiligen Honorarsätzen oder den individuellen Stundensätzen entsprechend, nach einzelnen zeitlich begrenzten Teilabschnitten zu verrechnen. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Teilabschnitte. Die zeitliche Anpassung der Honorare hat den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

### **A.6 ÄNDERUNGEN**

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht von der Landschaftsarchitekt\*in zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

## A.7 NEBENKOSTEN

Sofern nicht anders im Werkvertrag geregelt, etwa durch eine Pauschalierungsvereinbarung, sind nachfolgende Nebenkosten gesondert zu verrechnen.

### A.7.1

Beschaffung erforderlicher Unterlagen und Grundlagen (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).

### A.7.2

Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Erhebungen, Zählungen, Probobelastungen, Materialprüfungen u.dgl., einschließlich aller Behelfe, Materialien, dem Personalaufwand und dem notwendigen Transport.

### A.7.3

Bei Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit der Auftraggeber\*in abgestimmte Einsatz von Spezialausrüstung, wie Spezialkameras oder Messgeräte für Vermessungsleistungen u.dgl. zu verrechnen.

### A.7.4

Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksorten sowie Herstellung von EDV Datenträgern und dgl., die an die Auftraggeber\*innen, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder von der Auftraggeberseite benannte Dritte zu übergeben sind.

### A.7.5

Von Auftraggeberseite geforderte, über das erforderliche Maß hinausgehende Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Visualisierungen, Lichtbilder, Präsentationen, 3D-Modelle, Fotos und sonstige Dokumentationen.

### A.7.6

Kosten für, im Einvernehmen mit der Auftraggeber\*in, zuzuziehende Sonderfachleute (etwa für Vermessungsarbeiten, statische oder geotechnische Untersuchungen).

### A.7.7

Behördliche Kommissionsgebühren, Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördliche Ladungen und dgl.

### A.7.8

Fahrtkosten, Wegzeiten und Diäten (Taggelder und Nächtigungsgelder) nach Zielen außerhalb des Gemeindegebiets, in dem sich der Firmensitz der Landschaftsarchitekt\*in befindet.

### **A.7.9**

Wartezeiten sind, sofern nicht von der Landschaftsarchitekt\*in verschuldet, abzurechnen.

### **A.7.10**

Beistellung, Ausstattung, Reinigung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Telefonpesen, Internetkosten u. Ä.

### **A.7.11**

Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u.dgl.

### **A.7.12**

Kosten für Versicherungen nach A.8.2

### **A.7.13**

Zusätze

- a) Allgemeine, am Firmensitz anfallende Unkosten – insbesondere Personalkosten der allgemeinen Administration, Kosten für Büro- und Zeichenmaterialien, für Porti, Telefon und Telefax, für Internet und Email, für interne Vervielfältigungen sowie Kosten für die verwendete Standardsoftware (etwa zur Textverarbeitung, Kosten- und Tabellenkalkulation, Planerstellung und Konstruktion, etc.) – sind durch die individuellen Stundensätze berücksichtigt und sind somit nicht gesondert als Nebenkosten zu verrechnen.
- b) Zu jenen Leistungen, die als Nebenkosten über das Büro verrechnet, jedoch nicht direkt durch das Büro der Landschaftsarchitekt\*in erbracht werden (Durchleiter), kann zur Deckung der anteiligen, allgemeinen Unkosten ein Zuschlag bis zu 15% verrechnet werden.

Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der individuellen Stundensätze des Büros

- c) zu verrechnen.

## **A.8 VERSICHERUNGEN**

### **A.8.1**

Die Landschaftsarchitekt\*in hat die Auftraggeber\*in auf Verlangen über den jeweiligen Umfang der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, einschließlich der hierfür im Einzelnen geltenden Konditionen, zu informieren.

### **A.8.2**

Verlangt die Auftraggeber\*in einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dieser gesondert zu verrechnen.

## A.9 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### A.9.1

Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf zu treffen.

### A.9.2

Die Landschaftsarchitekt\*in hat umgehend nach Beendigung der Leistungen die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Der verrechnete Betrag ist mit Überreichung der Honorarnote fällig zu stellen, unabhängig davon, ob und wann die Leistungen erbracht wurden. Sollten im Werkvertrag Zahlungseingänge später als 3 Monate nach Rechnungslegung vereinbart werden, so ist diese Leistung zumindest mit einer banküblichen Verzinsung in die Honorarnote einzurechnen.

### A.9.3

Die Landschaftsarchitekt\*in ist berechtigt, während der Bearbeitung leistungskonforme Teilzahlungen inklusive Nebenkosten einzufordern.

## A.10 ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Honorarleitlinie dient der Bemessung des Honorars für Landschaftsarchitekt\*innen. Sie ist jedoch nicht zur Bemessung der Leistungen von Sonderfachleuten heranzuziehen (etwa Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Haustechnik, Kulturtechnik, etc.). Diese sind individuell oder nach den einschlägigen Honorarleitlinien der jeweiligen Fachgebiete gesondert zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. Die im Absatz B.2 genannten Schnittstellen geben einen detaillierten Überblick, über die Leistungsabgrenzungen zu anderen Fachplanungen.

## A.11 UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist weder in den Honoraren, noch in den Nebenkosten (Kapitel A.7) enthalten. Der entsprechende Steuersatz ist in der Honorarnote gesondert auszuweisen und zu verrechnen.

## A.12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Honorarleitlinie in der aktuellen Fassung (HRLA 2025) ist durch Beschluss des ÖGLA Vorstandes mit Dezember 2024 in Kraft getreten.



**Herausgeberin**

ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur  
A-1060 Wien, Stumpergasse 41/1/R1  
[www.oegla.at](http://www.oegla.at)



Die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur (ÖGLA) ist die berufsständische Vertretung aller Landschaftsarchitekt\*innen Österreichs. Sie nimmt die Interessen der Berufsgruppe in der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wahr und vertritt diese in der International Federation of Landscape Architects (IFLA).

Die „Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur HRLA“ ist Teil der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“. Sie wurde 2024 im Zuge einer umfassenden Überarbeitung durch aktive Mitglieder aktualisiert und in der vorliegenden Fassung (ÖGLA HRLA 2025) vom Vorstand der ÖGLA im Rahmen der Vollversammlung im November 2024 beschlossen.

